



Landesverband der Museen zu Berlin e.V.

## **Satzung des Landesverbandes der Museen zu Berlin e.V.**

### §1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Landesverband der Museen zu Berlin" (im folgenden LMB genannt).
2. Der LMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Sitz des LMB ist in Berlin. Die Geschäftsstelle des LMB ist bei der Dienststelle des jeweiligen Geschäftsführers.
4. Der LMB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

### §2

Zweck

Zweck des LMB ist

1. die Interessen der zusammengeschlossenen Museen und Sammlungen zu vertreten;
2. gegenseitige Beratung, Förderung und Zusammenarbeit in Forschung und Praxis; insbesondere auf folgenden Gebieten:
  - a) Gemeinsame Forschungsprojekte
  - b) Sammlungs- und Ankaufspolitik
  - c) Museums- und Ausstellungstechnik
  - d) Öffentlichkeitsarbeit und Publikationswesen
  - e) Museumspädagogik
  - f) Organisation und Austausch von Ausstellungen
  - g) Museologie, Zusammenarbeit mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen
  - h) Ausbildung von Museumspersonal
  - i) Restaurierung, Konservierung und Präparation
  - j) Leihwesen einschl. Versicherungsfragen
  - k) Inventarisierung, EDV, Dokumentation
  - l) Verwaltung und Statistik

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Im LMB ist nur eine institutionelle Mitgliedschaft möglich. Mitglieder können alle öffentlichen Museen und museumsnahen Institutionen in Berlin sein. Die institutionelle Mitgliedschaft wird wahrgenommen vom jeweils amtierenden Direktor bzw. Leiter des Museums oder von einem Bevollmächtigten. Jedes institutionelle Mitglied hat eine Stimme. Bei Trägern mit mehreren angebotenen Museen bzw. Institutionen, sind die jeweiligen Einzelmuseen bzw. -Institutionen, sofern sie über eine eigene Direktion bzw. Leitung verfügen, stimmberechtigte Mitglieder.
2. In Ausnahmefällen können Privatpersonen die Mitgliedschaft im LMB erwerben, insbesondere soweit sie hauptamtliche Leiter von privaten Museen und museumsnahen Institutionen in Berlin sind. Privatpersonen haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

### §4

#### Mitgliedsbeiträge und Vermögen

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Etwaige Einnahmen und Mittel des LMB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LMB. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des LMB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sofern erforderlich, erfolgt die Rechnungslegung des LMB nach Prüfung durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

### §5

#### Organe

Organe des LMB sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### §6

#### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ihre Aufgabe ist insbesondere,
  - a) den Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers zu wählen,
  - b) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - c) über den Ausschluss von Mitgliedern abzustimmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Sie ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
4. Satzungsänderungen sowie der Ausschluss von Mitgliedern werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit, in allen anderen Fällen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §7 Vorstand

1. Der LMB wird durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand setzt sich aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) bis zu zehn Beisitzernzusammen.

Die Vorstandsmitglieder unter a) bis c) bilden den Geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des LMB wahrnimmt. Der Vorsitzende, dieser im Verhinderungsfall vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, vertritt alleinvertretungsberechtigt den LMB nach außen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes für Rechtsgeschäfte des Verbandes gem. § 54 BGB wird ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder unter d) bilden zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Insbesondere die Beisitzer sollen so ausgewählt werden, dass die Vielfalt der Berliner Museen im Vorstand repräsentiert ist.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des LMB, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Geschäftsführers auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Geschäftsführer wird von den Vorstandsmitgliedern unter 2. a), b) und d) berufen und abberufen.
6. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Fach- und Arbeitsgruppen bilden. Jede Fach- und Arbeitsgruppe wählt einen oder mehrere Sprecher. Die Sprecher müssen vom Vorstand gehört werden.

## §8 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des LMB erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Das vorhandene Restvermögen des LMB fällt – nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften – an den Deutschen Museumsbund.